Bekanntmachung
der erneuten Veröffentlichung (öffentlichen Auslegung)
der Außenbereichssatzung der Gemeinde Osdorf
für den Ortsteil Austerlitz nach § 35 Abs. 6 BauGB

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Osdorf hat in ihrer Sitzung am 29.09.2026 den ereneuten Entwurf der Außenbereichssatzung für das bebaute Gebiet des Ortsteils Austerlitz nach § 35 Abs. 6 Baugesetzbuch (BauGB) bestehend aus Satzungstext, Lageplan und Begründung erneut gebilligt und zur Veröffentlichung gemäß § 3 Abs. 2 BauGB bestimmt.

Der Geltungsbereich der Außenbereichssatzung umfasst das bebaute Gebiet des Ortsteils Austerlitz und ist in zwei Teilbereiche gegliedert. Der genaue Geltungsbereich ergibt sich aus dem Lageplan.

Ziel der Planung ist es, für den bestehenden Siedlungsbereich im Außenbereich klare planungsrechtliche Rahmenbedingungen zu schaffen und insbesondere Wohnnutzungen sowie nicht wesentlich störende Handwerks- und Gewerbebetriebe zu ermöglichen.

Veröffentlichung und Auslegung

Der Entwurf der Außenbereichssatzung mit Begründung wird in der Zeit vom

11.11.2026 bis 11.12.2026

im Internet unter
www.amt-daenischer-wohld.de/bauen-wohnen-verkehr/bauleitplaene-im-verfahren-oeffentliche-auslegungen

veröffentlicht.

Zusätzlich liegen die Unterlagen während dieses Zeitraums im Amt Dänischer Wohld, Karl-Kolbe-Platz 1, 24214 Gettorf, Bauamt, Erdgeschoss Zimmer 6 während der Öffnungszeiten (montags bis freitags von 8 Uhr bis 12 Uhr, donnerstags zusätzlich von 12 Uhr bis 17 Uhr) öffentlich aus.

Veröffentlicht werden:

- Entwurf der Außenbereichssatzung (Planzeichnung)
- Begründung zur Satzung
- Ergebnis der Abwägung

Beteiligung der Öffentlichkeit / Stellungnahmen

Die Öffentlichkeit wird gemäß § 3 Abs. 2 BauGB beteiligt.

Während der Veröffentlichungsfrist können von jedermann Stellungnahmen abgegeben werden.

Die Stellungnahmen sollen elektronisch übermittelt werden an:
bauamt@amtdw.landsh.de

Bei Bedarf können Stellungnahmen auch schriftlich oder zur Niederschrift beim Amt Dänischer Wohld abgegeben werden.

Nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen können bei der Beschlussfassung über die Satzung unberücksichtigt bleiben, sofern die Gemeinde deren Inhalt nicht kannte und nicht hätte kennen müssen und deren Inhalt für die Rechtmäßigkeit der Satzung nicht von Bedeutung ist.

Beteiligung der Behörden

Die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange werden parallel gemäß § 4 Abs. 2 BauGB ebenfalls erneut beteiligt.

Datenschutz

Die Verarbeitung personenbezogener Daten erfolgt auf Grundlage des § 3 BauGB in Verbindung mit Art. 6 Abs. 1 lit. e DSGVO und dem Landesdatenschutzgesetz.

Gettorf, den 02.11.2026

Amt Dänischer Wohld
- Der Amtsdirektor -
Im Auftrage

Münster

Lageplan der Außenbereichssatzung der Gemeinde Osdorf

